

# ÄNDERUNG BEBAUUNGSPLAN DER STADT KIRN

FÜR DAS TEILGEBIET  
Im breiten Ort - Auf dem Flurweg - Im Konzenacker - Im Hach -  
Am Froschenpuhl - In Gräfenacker - In der Langwies -  
Auf dem Sand - In Altweiden - In Allweiden - Flur 5 - M. 1 : 1250  
ANLAGE 1

AUFGESTELLT: NOVEMBER 1979  
AUFSTELLUNGSBESCHLUSS VOM 27.11.1979  
DER BÜRGERMEISTER:

In Vertretung  
W. Nöcker  
Beigeordneter

DER BEBAUUNGSPLAN HAT NACH ÖFFENTLICHER BEKANN-  
MACHUNG GEMÄSS § 20 ABS. 6 DES BUNDESBAUGESETZES  
IN DER ZEIT VOM 13.12.1979 BIS EINSCHL. 17.1.1980  
ÖFFENTLICH ZU JEDERMANN'S EINSICHT AUSGELEGEN

DER BÜRGERMEISTER  
In Vertretung  
W. Nöcker  
Beigeordneter

DER BEBAUUNGSPLAN WURDE GEMÄSS § 10 DES BUNDES-  
BAUGESETZES AM 04.04.1980  
VOM STADTRAT ALS SATZUNG BESCHLOSSEN

DER BÜRGERMEISTER  
In Vertretung  
W. Nöcker  
Beigeordneter

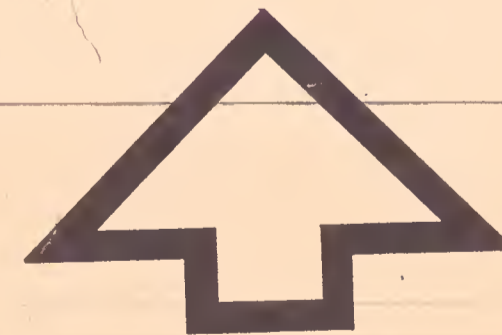
GENEHMIGT:  
GEHÖRT ZUM BESCHIED VOM 02.05.1980  
AZ. 5/60/610-13/606  
KREISVERWALTUNG BAD KREUZNACH



(MEIBORG)  
LEITENDER KREISRECHTSDIREKTOR



Kreis Kreuznach  
Gemarkung Bärenbach



## Rechtsgrundlagen:

Bundesbaugesetz (BBauG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. August 1976 (BGBl. I S. 2256, 3617), geändert durch Artikel 9 Nr. 1 der Vereinfachungs-Novelle vom 03. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3281), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Beschleunigung von Verfahren und zur Erleichterung von Investitionsvorhaben im Städtebaurecht vom 06. Juli 1979 (BGBl. I S. 949), insbesondere die §§ 1, 2, 2 a, 8, 9, 10 und 30.

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. September 1977 (BGBl. I S. 1763).

Landesbauordnung für Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 27. Februar 1974 (GVBl. S. 53).

Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne sowie über die Darstellung des Planinhalts (Planzeichenverordnung) vom 19. Januar 1965 (BGBl. I S. 21).

§ 17 des Landesgesetzes über Naturschutz und Landschaftspflege (Landespflegegesetz - LPfLG-) in der Fassung vom 05. Februar 1979 (GVBl. Nr. 3/79).

§ 50 des Gesetzes zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigung, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 721, ber. S. 1193) mit allen Änderungen.

## Textliche Festsetzungen:

**Garagen und Einstellflächen** (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BBauG, §§ 12 und 23 Abs. 5 BauNVO)

Auf den in der Planurkunde dunkelgrün dargestellten nicht überbaubaren Grundstücksflächen dürfen Garagen nicht errichtet werden.

Offene Einstellplätze für Pkw dürfen im gekennzeichneten Bereich entlang der inneren Aufschließungsstraßen bis zu 50 % der Straßenfrontlänge angelegt werden, wobei die Zu- und Abfahrten zu diesen Einstellplätzen aus Gründen der Verkehrssicherheit auf den Gehwegen einen Mindestabstand von 30,0 m aufweisen müssen.

**Nebenanlagen** (§ 9 Abs. 1 Nr. 4 BBauG, §§ 14 Abs. 1 und 23 Abs. 5 BauNVO)

Die nicht überbaubaren Grundstücksflächen dürfen für Nebenanlagen (§ 14 BauNVO) nicht in Anspruch genommen werden.

**Bauweise** (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BBauG, § 22 BauNVO)

Von der Zahl der Vollgeschosse sind für Silo's und siloartige Gebäude Ausnahmen zulässig bis zu einer Höhe von maximal 24,0 m.

**Einfriedigungen** (§ 9 Abs. 4 BBauG, § 124 LBauO)

Im Gewerbe- und Industriegebiet sind Einfriedigungen als maximal 2,50 m hohe Maschendrahtzäune zulässig. Soweit die Lage der Einfriedigungen nicht in der Planurkunde festgelegt ist, sind diese auf den Grundstücksgrenzen zu errichten.

**Freiflächengestaltung** (§§ 9 Abs. 1 Nr. 2 und 9 Abs. 1 Nr. 25 a BBauG und §§ 22 und 23 BauNVO)

Die in der Planurkunde als Schutzpflanzungen und Freiflächen ausgewiesenen Flächen sind mit Wildgehölzen und Bäumen 1. Ordnung zu bepflanzen.

Hierfür eignen sich Bäume und Sträucher in nachfolgender Zusammenstellung:

- 10 % Bäume 1. Ordnung: Spitzahorn, Bergahorn
- 20 % Bäume 2. Ordnung: Feldahorn, Hainbuchen, Ebereschen
- 70 % Sträucher: Kornelkirsche, Haselnuß, Weißdorn, Hollunder, Schneeball, Wildrosen, Pfaffenhütchen.

Innerhalb der Grundstücke sind an geeigneter Stelle bzw. Parkflächen, freistehenden Bürogebäuden usw. Baumgruppen und Sträucher wie vor anzupflanzen.

## Erschließung

Unmittelbare Zugänge und Zufahrten auf die Kreisstraße 7 sind unzulässig.

## Planzeichen

- Schwarze Linien: Kartierung
- Baugrenzen
- Straßenbegrenzungslinien
- Grenze des räumlichen Geltungsbereichs
- Schutzpflanzung und Freiflächen
- GE: Gewerbegebiet
- Lage der Einfriedigung
- Flurgrenze
- Öffentliche Verkehrsflächen
- Sichtflächen